

# **Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

*Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
  - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen
  
- II. Diplomvorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung
  
- III. Diplomprüfung
  - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
  - § 7 Prüfungsgesamtnote
  - § 8 Diplomgrad
  
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

(1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Blasinstrumente.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 58,5 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 53 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 111,5 Semesterwochenstunden.

### **§ 2**

#### **Prüfungstermine, Meldefristen**

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Literaturkunde (1 Testat)
- b) Orchester oder Bläserensemble (4 Testate; soweit die Besetzung der Projekte im Einzelfall eine Teilnahme nicht zulässt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Testatpflicht erteilt werden)
- c) Tonsatz (3 Testate)
- d) Gehörbildung (4 Testate)
- e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
- f) Werkanalyse (2 Testate)
- g) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
- b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)

- c) Partitur-Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
- e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

#### § 4

#### Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Orchesterstudien	praktische Prüfung	15
3. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
4. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
5. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

- Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.
- Zu 2) Es werden vier aus einem vorbereiteten Repertoire von acht Orchesterstellen vorgetragen.
- Zu 3) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.
- Zu 4a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.
- Zu 4b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.
- Zu 5) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 5**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik (3 Testate, davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten.  
Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik (sofern entsprechende Literatur gegeben ist) und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Orchester oder Bläserensemble (5 Testate § 3 Ziffer 1 Lit. b) gilt entsprechend)
- d) Gehörbildung (1 Testat)
- e) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht das Zusatzmodul Pädagogische Ausbildung im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)

Bei Belegung des Zusatzmoduls Pädagogische Ausbildung müssen zusätzlich folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- b) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- c) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- d) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- e) Psychologie (1 Leistungsnachweis)
- f) Lehrpraxis (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

#### **§ 6**

#### **Anforderungen in der Diplomprüfung**

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern die Diplomprüfung abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach einschließlich Nebeninstrument	a) praktische Prüfung b) praktische Prüfung	45 mind. 35
2. Kammermusik	praktische Prüfung	45
3. Orchesterstudien	praktische Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 1b) Es werden zwei Konzerte, davon ein Konzert aus dem klassischen Repertoire, vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

Zu 3) Es werden acht aus einem vorbereiteten Repertoire von 15 Orchesterstellen vorgetragen. Außerdem werden auf dem Nebeninstrument drei aus einem vorbereiteten Repertoire von sechs Orchesterstellen vorgetragen. Zusätzlich ist eine Orchesterstelle vom Blatt zu spielen.

## **§ 7**

### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird je zu einem Drittel aus den Noten in der Prüfung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Lit. a) und b) sowie zu je einem Sechstel aus den Noten nach Ziffer 2 und Ziffer 3 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist, sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Diplomgrad**

Es wird der Grad eines Diplom-Musikers bzw. einer Diplom-Musikerin verliehen. Das künstlerische Hauptfach wird angegeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

*Rostock, den 16. Juli 2001*

**Der Rektor**  
**der Hochschule für Musik und Theater Rostock**  
**Professor Wilfrid Jochims**

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

# **Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

*Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
  - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen
  
- II. Diplomvorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung
  
- III. Diplomprüfung
  - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
  - § 7 Prüfungsgesamtnote
  - § 8 Diplomgrad
  
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gesang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 61,25 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 55 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 116,25 Semesterwochenstunden.

### **§ 2**

#### **Prüfungstermine, Meldefristen**

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 10. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

#### 1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Literaturkunde (1 Testat)
- b) Liedgestaltung (1 Testat)
- c) Italienisch (4 Testate)
- d) Szenischer Unterricht Grundlagen (1 Testat)
- e) Dramatischer Unterricht oder Opernprojekt der Hochschule oder ihrer Kooperationspartner (2 Testate)
- f) Dialogkurs (2 Testate)
- g) Tonsatz (3 Testate)
- h) Gehörbildung (4 Testate)
- i) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
- j) Werkanalyse (2 Testate)
- k) Musikwissenschaft (2 Testate)

#### 2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:



- a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
- b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
- c) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
- e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

#### § 4

#### Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
3. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
4. Musikwissenschaft mündliche Prüfung		30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden sechs Lieder und fünf Arien aus dem Bereich Oratorium und Oper aus vier verschiedenen Stilepochen vorgetragen.

Zu 2) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 3a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen.  
Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 3b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 4) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

### III. Diplomprüfung

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Liedgestaltung (3 Testate)
- b) Ensemble (4 Testate)
- c) Interpretationskurs Oratorium (1 Testat)
- d) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- e) Italienisch (1 Testat)
- f) Dramatischer Unterricht oder Opernprojekte der Hochschule oder ihrer Kooperationspartner (3 Testate)
- g) Gehörbildung (1 Testat)
- h) Chor (2 Testate)
- i) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Partienstudium Oper (5 Leistungsnachweise) Es müssen mindestens fünf Partien aus dem Musiktheaterrepertoire studiert werden. Partien innerhalb der Opernprojekte der Hochschule oder ihrer Kooperationspartner können angerechnet werden, sofern sie innerhalb des Unterrichts erarbeitet wurden.
- c) Sprecherziehung (1 Leistungsnachweis)
- d) Italienisch (1 Leistungsnachweis)
- e) Dramatischer Unterricht oder Opernprojekte der Hochschule oder ihrer Kooperationspartner (2 Leistungsnachweis)
- f) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern die Diplomprüfung abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
Hauptfach	a) praktische Prüfung	45
	b) praktische Prüfung	mind. 35

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu a) Es werden Lieder aus vier Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad

vorgetragen.

Zu b) Es werden Arien aus vier Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

## **§ 7**

### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird je zur Hälfte aus den Noten in der Prüfung nach § 6 Absatz 1 Lit. a) und b) errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Diplomgrad**

Es wird der Grad eines Diplom-Musikers bzw. einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Gesang wird angegeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

*Rostock, den 16. Juli 2001*

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Professor Wilfrid Jochims**

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

# **Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gitarre an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

*Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
  - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen
  
- II. Diplomvorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung
  
- III. Diplomprüfung
  - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
  - § 7 Prüfungsgesamtnote
  - § 8 Diplomgrad
  
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

(1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gitarre.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 39 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 21 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 60 Semesterwochenstunden.

### **§ 2**

#### **Prüfungstermine, Meldefristen**

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Literaturkunde (1 Testat)
- b) Chor (4 Testate)
- c) Tonsatz (3 Testate)
- d) Gehörbildung (4 Testate)
- e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
- f) Werkanalyse (2 Testate)
- g) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
- b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
- c) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)

- e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

#### **§ 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung**

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
3. Musikwissenschaft mündliche Prüfung		30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorgetragen. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 2b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 3) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik / Ensemble (3 Testate davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Gehörbildung (1 Testat)
- d) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht das Zusatzmodul Pädagogische Ausbildung im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)

Bei Belegung des Zusatzmoduls Pädagogische Ausbildung müssen zusätzlich folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- b) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- c) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- d) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- e) Psychologie (1 Leistungsnachweis)
- f) Lehrpraxis (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 6

### Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern die Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	45
	b) praktische Prüfung	mind. 35
2. Kammermusik / Ensemble	praktische Prüfung	45

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 1b) Es werden zwei Konzerte, davon ein Konzert aus dem klassischen Repertoire, vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen,

davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

## **§ 7**

### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird je zu einem Drittel aus den Noten in der Prüfung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Lit. a) und b) und Ziffer 2 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist, und die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Diplomgrad**

Es wird der Grad eines Diplom-Musikers bzw. einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Gitarre wird angegeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

*Rostock, den 16. Juli 2001*

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Professor Wilfrid Jochims**

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511



# **Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gitarre an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

*Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
  - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen
  
- II. Diplomvorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung
  
- III. Diplomprüfung
  - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
  - § 7 Prüfungsgesamtnote
  - § 8 Diplomgrad
  
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

(1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Gitarre.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 39 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 21 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 60 Semesterwochenstunden.

### **§ 2**

#### **Prüfungstermine, Meldefristen**

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Literaturkunde (1 Testat)
- b) Chor (4 Testate)
- c) Tonsatz (3 Testate)
- d) Gehörbildung (4 Testate)
- e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
- f) Werkanalyse (2 Testate)
- g) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
- b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
- c) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)

- e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

#### **§ 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung**

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
3. Musikwissenschaft mündliche Prüfung		30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorgetragen. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 2b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 3) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik / Ensemble (3 Testate davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Gehörbildung (1 Testat)
- d) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht das Zusatzmodul Pädagogische Ausbildung im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)

Bei Belegung des Zusatzmoduls Pädagogische Ausbildung müssen zusätzlich folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- b) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- c) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- d) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- e) Psychologie (1 Leistungsnachweis)
- f) Lehrpraxis (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 6

### Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern die Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	45
	b) praktische Prüfung	mind. 35
2. Kammermusik / Ensemble	praktische Prüfung	45

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 1b) Es werden zwei Konzerte, davon ein Konzert aus dem klassischen Repertoire, vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen,

davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

## **§ 7**

### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird je zu einem Drittel aus den Noten in der Prüfung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Lit. a) und b) und Ziffer 2 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist, und die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Diplomgrad**

Es wird der Grad eines Diplom-Musikers bzw. einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Gitarre wird angegeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

*Rostock, den 16. Juli 2001*

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Professor Wilfrid Jochims**

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

# **Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Harfe an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

*Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
  - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen
  
- II. Diplomvorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung
  
- III. Diplomprüfung
  - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
  - § 7 Prüfungsgesamtnote
  - § 8 Diplomgrad
  
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Harfe.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 52 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 48,25 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 100,25 Semesterwochenstunden.

### **§ 2**

#### **Prüfungstermine, Meldefristen**

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:
  - a) Literaturkunde (1 Testat)
  - b) Orchester (4 Testate, soweit die Besetzung der Projekte im Einzelfall eine Teilnahme nicht zulässt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Testatpflicht erteilt werden.)
  - c) Tonsatz (3 Testate)
  - d) Gehörbildung (4 Testate)
  - e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
  - f) Werkanalyse (2 Testate)
  - g) Musikwissenschaft (2 Testate)
2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:
  - a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
  - b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
  - c) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
  - d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)

e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

**§ 4**  
**Anforderungen in der Diplomvorprüfung**

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Orchesterstudien	praktische Prüfung	15
3. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
4. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
5. Musikwissenschaft mündliche Prüfung		30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2) Es werden vier aus einem vorbereiteten Repertoire von acht Orchesterstellen vorgetragen.

Zu 3) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 4a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 4b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellung zur Harmonielehre.

Zu 5) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

**III. Diplomprüfung**



## § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik (3 Testate davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Orchester (5 Testate § 3 Ziffer 1 Lit. b) gilt entsprechend)
- d) Gehörbildung (1 Testat)
- e) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht das Zusatzmodul Pädagogische Ausbildung im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)

Bei Belegung des Zusatzmoduls Pädagogische Ausbildung müssen zusätzlich folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- b) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- c) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- d) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- e) Psychologie (1 Leistungsnachweis)
- f) Lehrpraxis (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern die Diplomprüfung abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	45
	b) praktische Prüfung	mind. 35
2. Kammermusik	praktische Prüfung	45

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 1b) Es werden zwei Konzerte, davon ein Konzert aus dem klassischen Repertoire, vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

Zu 3) Es werden acht aus einem vorbereiteten Repertoire von 15 Orchesterstellen vorgetragen.

## **§ 7**

### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird je zu einem Viertel aus den Noten in der Prüfung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Lit. a) und b), Ziffer 2 und Ziffer 3 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Diplomgrad**

Es wird der Grad eines Diplom-Musikers bzw. einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Harfe wird angegeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

*Rostock, den 16. Juli 2001*

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Professor Wilfrid Jochims**

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

# **Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Klavier an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

*Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
  - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen
  
- II. Diplomvorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung
  
- III. Diplomprüfung
  - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
  - § 7 Prüfungsgesamtnote
  - § 8 Diplomgrad
  
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

(1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Klavier.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 21 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 61 Semesterwochenstunden.

## **§ 2**

### **Prüfungstermine, Meldefristen**

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

## **II. Diplomvorprüfung**

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Literaturkunde (3 Testate)
- b) Chor (4 Testate)
- c) Tonsatz (3 Testate)
- d) Gehörbildung (4 Testate)
- e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
- f) Werkanalyse (2 Testate)
- g) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
- b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
- c) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
- e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

#### **§ 4**

#### **Anforderungen in der Diplomvorprüfung**

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
3. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 2b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 3) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 5**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik (2 Testate aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem

öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).

- c) Gehörbildung (1 Testat)
- d) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht das Zusatzmodul Pädagogische Ausbildung im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)

Bei Belegung des Zusatzmoduls Pädagogische Ausbildung müssen zusätzlich folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- b) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- c) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- d) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- e) Psychologie (1 Leistungsnachweis)
- f) Lehrpraxis (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 6

### Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern die Diplomprüfung abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	90
2. Kammermusik	praktische Prüfung	30
3. Liedgestaltung	praktische Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden Werke aus vier Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen. Die Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

Zu 3) Es werden Vokalwerke aus drei Stilepochen am Klavier interpretiert.

## § 7

## **Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird zu zwei Dritteln aus der Note in der Prüfung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und zu je einem Sechstel aus den Noten nach Ziffer 2 und Ziffer 3 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Diplomgrad**

Es wird der Grad eines Diplom-Musikers bzw. einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Klavier wird angegeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

*Rostock, den 16. Juli 2001*

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Professor Wilfrid Jochims**

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511



# **Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Schlagzeug an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

*Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
  - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen
  
- II. Diplomvorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung
  
- III. Diplomprüfung
  - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
  - § 7 Prüfungsgesamtnote
  - § 8 Diplomgrad
  
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Schlagzeug.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 56,5 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 58,25 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 114,75 Semesterwochenstunden.

## **§ 2 Prüfungstermine, Meldefristen**

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:
  - a) Literaturkunde (1 Testat)
  - b) Orchester (4 Testate, soweit die Besetzung der Projekte im Einzelfall eine Teilnahme nicht zulässt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Testatpflicht erteilt werden)
  - c) Tonsatz (3 Testate)
  - d) Gehörbildung (4 Testate)
  - e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
  - f) Werkanalyse (2 Testate)
  - g) Musikwissenschaft (2 Testate)
2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:
  - a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
  - b) Melodieinstrument (1 Leistungsnachweis)
  - c) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
  - d) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
  - e) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)

f) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

**§ 4**  
**Anforderungen in der Diplomvorprüfung**

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	60
(Kleine Trommel)		(20)
(Melodieinstrument)		(15)
(Pauken)		(15)
(Set up)		(10)
2. Orchesterstudien	praktische Prüfung	10
3. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
4. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
5. Musikwissenschaft mündliche Prüfung		30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden mindestens vier Werke vorgetragen, dabei muss ein langsamer Satz sein.

Zu 2) Von zehn vorbereiteten Orchesterstellen müssen sieben Stellen vorgetragen werden (mindestens drei für kleine Trommel, zwei für Xylophon, zwei für Glockenspiel)

Zu 3) Es werden vier aus einem vorbereiteten Repertoire von acht Orchesterstellen vorgetragen.

Zu 4a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu ab) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 5) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 5**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Schlagzeugensemble (3 Testate, davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Orchester (5 Testate § 3 Ziffer 1 Lit. b) gilt entsprechend)
- d) Gehörbildung (1 Testat)
- e) Pop (drum Set/Latin) (2 Testate)
- f) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht das Zusatzmodul Pädagogische Ausbildung im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Melodieinstrument (2 Leistungsnachweise)
- c) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)

Bei Belegung des Zusatzmoduls Pädagogische Ausbildung müssen zusätzlich folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- d) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- e) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- f) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- g) Psychologie (1 Leistungsnachweis)
- h) Lehrpraxis (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

#### **§ 6**

#### **Anforderungen in der Diplomprüfung**

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern die Diplomprüfung abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	80
2. Schlagzeugensemble	praktische Prüfung	45
3. Orchesterstudien	praktische Prüfung	20

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Die Prüfungen finden in den Bereichen: Kleine Trommel, Melodieinstrument, Pauken, Set up statt. Bestandteile der Prüfungen müssen sein:  
 Kleine Trommel: Wirbeltechnik und Roudiments,  
 Melodieinstrument: Ein Werk mit vier Schlegeln,  
 Pauken: Mindestens ein Werk für vier Pauken mit Wirbeltechnik und Set up:  
 Ein langsamer Satz. Die Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden.

Zu 2) Es werden mehrere Werke, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

Zu 3) Es werden zehn aus einem vorbereiteten Repertoire von 18 Orchesterstellen vorgetragen. Zusätzlich ist eine Orchesterstelle vom Blatt zu spielen.  
 Folgendes Instrumentarium muss vertreten sein:  
 Pauken, kleine Trommel, Xylophon, Glockenspiel, Becken Tamburin

## § 7

### Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird je zu einem Viertel aus den Noten in der Prüfung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist und die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

## § 8

### Diplomgrad

Es wird der Grad eines Diplom-Musikers bzw. einer Diplom-Musikerin verliehen. Das Hauptfach Schlagzeug wird angegeben.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

*Rostock, den 16. Juli 2001*

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Professor Wilfrid Jochims**

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

# **Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

*Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:*

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
  - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen
  
- II. Diplomvorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung
  
- III. Diplomprüfung
  - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
  - § 7 Prüfungsgesamtnote
  - § 8 Diplomgrad
  
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Diplom-Musiker für Streichinstrumente.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54,5 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 51 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 105,5 Semesterwochenstunden.

## **§ 2**

### **Prüfungstermine, Meldefristen**

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

## **II. Diplomvorprüfung**

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:
  - a) Literaturkunde (1 Testat)
  - b) Orchester (4 Testate: soweit die Besetzung der Projekte im Einzelfall eine Teilnahme nicht zulässt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Testatpflicht erteilt werden.)
  - c) Tonsatz (3 Testate)
  - d) Gehörbildung (4 Testate)
  - e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
  - f) Werkanalyse (2 Testate)
  - g) Musikwissenschaft (2 Testate)
2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:
  - a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
  - b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
  - c) Partitur-Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
  - d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
  - e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)



Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

#### § 4

#### Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Orchesterstudien	praktische Prüfung	15
3. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
4. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur) b) mündliche Prüfung	300 20
5. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2) Es werden vier aus einem vorbereiteten Repertoire von acht Orchesterstellen vorgetragen.

Zu 3) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 4a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 4b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 5) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

### III. Diplomprüfung

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik (3 Testate davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Orchester (5 Testate § 3 Ziffer 1 Lit. b) gilt entsprechend)
- d) Gehörbildung (1 Testat)
- e) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht das Zusatzmodul Pädagogische Ausbildung im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)

Bei Belegung des Zusatzmoduls Pädagogische Ausbildung müssen zusätzlich folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- b) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- c) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- d) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- e) Psychologie (1 Leistungsnachweis)
- f) Lehrpraxis (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern die Diplomprüfung abzulegen:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Dauer der Prüfung (in Minuten)</b>
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	45
	b) praktische Prüfung	mind. 35
2. Kammermusik	praktische Prüfung	45
3. Orchesterstudien	praktische Prüfung	20

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 1b) Es werden zwei Konzerte, davon ein Konzert aus dem klassischen Repertoire, vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

Zu 3) Es werden acht aus einem vorbereiteten Repertoire von 15 Orchesterstellen vorgetragen. Zusätzlich ist eine Orchesterstelle vom Blatt zu spielen.

## **§ 7**

### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird je zu einem Drittel aus den Noten in der Prüfung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Lit. a) und b) sowie zu je einem Sechstel aus den Noten nach Ziffer 2 und Ziffer 3 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist, und die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Diplomgrad**

Es wird der Grad eines Diplom-Musikers bzw. einer Diplom-Musikerin verliehen. Das künstlerische Hauptfach wird angegeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

*Rostock, den 16. Juli 2001*

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Professor Wilfrid Jochims**

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511